

Verordnung des Gemeinderats Läuelfingen über das hypothetische Einkommen vom 11.11.2024

Der Gemeinderat lehnt sich an den Richtlinien des Bundesgerichtentscheids «Betreuungsunterhalt: Erwerbstätigkeit gemäss Schulstufenmodell - gerichtliche Prüfungspflichten im Einzelfall» vom 21. September 2018 an:

«1 Bei einer alleinigen Obhut gelten grundsätzlich folgende zumutbare Arbeitspensen, jeweils in Bezug auf das jüngste Kind:

Vor obligatorischer Einschulung: 0 %

Ab obligatorischer Einschulung: 50 %

Ab Eintritt in die Sekundarstufe: 80 %

Ab Vollendung des 16. Lebensjahres: 100 %

2 Bei der Berechnung des hypothetischen Einkommens ist den Lebensumständen der antragstellenden Person bzw. der Unterstützungseinheit Rechnung zu tragen.»